

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/2/23 93/09/0441

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 23.02.1994

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein 62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §18 Abs1; AusIBG §18 Abs3 lita;

AusIBG §28 Abs1 Z1 litb idF 1990/450;

Rechtssatz

Weder aus dem Wortlaut noch der Systematik läßt sich ableiten,§ 18 Abs 3 lit a AuslBG komme nur in Betracht, wenn die Leistungen der betriebsentsandten Ausländer im Betrieb des inländischen Bestellers selbst in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen dem Besteller und dem ausländischen Arbeitgeber in Anspruch genommen werden. Nach Wortlaut und Systematik dieser Norm ist vielmehr auch der Fall erfaßt, daß der inländische Auftragnehmer die Leistungen betriebsentsandter Ausländer eines ausländischen Arbeitgebers in Erfüllung eines zwischen ihnen bestehenden Werkvertrages in Anspruch nimmt, um die genannten Leistungen (einen Teil derselben), die er dem Besteller schuldet, auf diese Weise zu erfüllen. Mit anderen Worten: § 18 Abs 3 lit a AuslBG kommt auch dann in Betracht, wenn keine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen dem ausländischen Arbeitgeber der betriebsentsandten Ausländer und dem inländischen Besteller, an dessen Betrieb die Leistung tatsächlich erbracht wird, besteht. Verantwortlich zur Einhaltung der Bestimmungen des AuslBG bleibt in diesem Fall der inländische Auftragnehmer.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090441.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at